



JSD/P230496

## Erläuterungen zur Gebührenverordnung für den Zivil- und den Kulturgüterschutz vom [Datum] (GebVZK; SG [Ziffer])

### 1. Ausgangslage

Auf Bundesebene sind seit dem 1. Januar 2021 das totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) sowie die ebenfalls gänzlich revidierte Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) in Kraft. Im Kanton Basel-Stadt ist dies zum Anlass genommen worden, die kantonale Gesetzgebung zum Zivilschutz ebenfalls umfassend zu revidieren und neu auch den Kulturgüterschutz als Teil des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzes erstmals in einem Gesetz zu regeln. Der Grosse Rat hat am 21. September 2022 das neue Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG) verabschiedet und somit das BZG umgesetzt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Im Rahmen dieser umfassenden Revision sind auch neue gesetzliche Grundlagen für die Kosten- und Gebührenstruktur auf den Gebieten des Zivilschutzes und Kulturgüterschutzes geschaffen worden. Insbesondere lag ein Augenmerk auf dem Verursacherprinzip. Die vorliegende Gebührenverordnung für den Zivil- und den Kulturgüterschutz (GebVZK) benennt erstmals die konkreten Ansätze für Personal und Fahrzeuge und konkretisiert dabei das Verursacherprinzip für spezifische Verwaltungshandlungen. Daneben bleiben bereits bisher mögliche Bewilligungsgebühren aus anderen Erlassen bestehen, so z.B. Gebühren im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens.

Die neue GebVZK erfordert keine Aufhebung oder Anpassung von anderen Verordnungen.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

**Verordnung vom 01.09.2023**

#### **§ 1 Ansätze für Personal**

<sup>1</sup> Die zuständigen Stellen stellen ihren Aufwand für Personal nach folgenden Ansätzen (pro Stunde / pro angefangene Viertelstunde) in Rechnung:

- |                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| a) Offizierin / Offizier           | Fr. 140 / 35 |
| b) Unteroffizierin / Unteroffizier | Fr. 120 / 30 |
| c) übriges Personal                | Fr. 108 / 27 |

Bislang orientierten sich die Ansätze für das Personal des Zivilschutzes (und soweit notwendig auch des Kulturgüterschutzes) mangels eigener Gebührenverordnung an den Ansätzen der Feuerwehr gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren vom 3. September 2013 (FWGeV; SG 590.200). Dies wurde mit der guten Vergleichbarkeit der Aufgaben begründet. Neu soll eine eigene Gebührenverordnung die Ansätze zur Abrechnung der

Leistungen des Zivilschutzes transparent machen. Die bisherige Praxis hat sich hierdurch bestätigt und die Ansätze für Personal können gleich den Ansätzen bei der Feuerwehr angesetzt bleiben. Auch beim Zivilschutz rechtfertigen sich wie bei der Feuerwehr für Offizierinnen und Offiziere sowie Unteroffizierinnen und Unteroffiziere der Lohnstruktur angepasst höhere Ansätze als für den Rest des Personals. Ebenso können die Ansätze für die Leistungen des Kulturgüterschutzes angewandt werden, wird im Einsatz auch hier doch der grösste Teil des Personals vom Zivilschutz gestellt, während die im Kanton Basel-Stadt für den Kulturgüterschutz zuständige Stelle selbst nur minimalste eigene personelle Mittel zur Verfügung hat.

## **§ 2 Ansätze für Fahrzeuge, Anhänger, Wechselladebehälter**

<sup>1</sup> Der Zivilschutz stellt seinen Aufwand für Fahrzeuge, Anhänger und Wechselladebehälter nach folgenden Ansätzen (ohne Personalkosten) in Rechnung:

|   |         |
|---|---------|
| a) Fahrzeuge mit Anschaffungskosten bis Fr 100'000: |         |
| 1. Grundgebühr pro Einsatz                          | Fr. 80  |
| 2. pro angefangene Viertelstunde                    | Fr. 30  |
| b) Fahrzeuge mit Anschaffungskosten ab Fr. 100'001: |         |
| 1. Grundgebühr pro Einsatz                          | Fr. 100 |
| 2. pro angefangene Viertelstunde                    | Fr. 45  |

Die Bestimmung benennt als Rechnungssteller ausschliesslich den Zivilschutz. Dies ist deshalb der Fall, weil auch im Rahmen von Einsätzen des Kulturgüterschutzes ein allfälliger Fuhrpark durch die für den Zivilschutz zuständigen Stellen gestellt wird, während die Fachstelle für Kulturgüterschutz über keine eigenen Fahrzeuge verfügt. Die Ansätze entsprechen § 1 Abs. 2 FWGeV und können nach entsprechenden Abklärungen auch für den Zivilschutz übernommen werden.

In erster Linie werden die Investitionskosten eines Fahrzeugs für die Berechnung der zu erhebenden Gebühr herangezogen. Diese Handhabung lehnt sich einerseits an betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten an und ist andererseits verursachergerechter. Je teurer ein Fahrzeug in der Anschaffung ist, desto höher sind die vorzunehmenden monetären Abschreibungen und demnach die Gebührenansätze, die zu belasten sind. Es werden zwei Gebührenkategorien auf der Grundlage der Anschaffungskosten der Fahrzeuge geschaffen. Im Weiteren wird die Gebühr aus einer «Grundgebühr pro Einsatz» und einer «zusätzlichen Gebühr pro angefangene Viertelstunde» bestehen. Der jeweilige Einsatz soll nach effektiver Dauer in Minuten abgerechnet werden. Dies entspricht nicht der Kostenwahrheit und soll mit der vorgesehenen Grundgebühr pro Einsatz aufgefangen werden. Dadurch wird auch ein adäquaterer Anteil an die Bereitschaftskosten bzw. an die Vorhalteleistungen des Zivilschutzes beigetragen. Der Zeitfaktor wird hingegen mit der zusätzlichen Gebühr pro angefangene Viertelstunde berücksichtigt.

## **§ 3 Umtriebsgebühr periodische Schutzraumkontrolle**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle erhebt bei periodischen Schutzraumkontrollen eine Umtriebsgebühr in der Höhe von Fr. 200 für jeden vergeblichen Kontrollgang, wenn sie vorgängig einen Termin für eine periodische Schutzraumkontrolle vereinbart hat und ihr zu diesem Zeitpunkt die Kontrolltätigkeit in der zu kontrollierenden Liegenschaft verunmöglicht wird.

Gemäss Art. 81 Abs. 1 ZSV sorgen die Kantone für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der den Mindestanforderungen entsprechenden Schutzräume. Die periodische Schutzraumkontrolle ist gemäss Art. 81 Abs. 2 ZSV mindestens alle zehn Jahre durchzuführen. Anders als in anderen Kantonen resp. Gemeinden (z.B. Stadt Zürich) soll diese vorgeschriebene periodische Kontrolle im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich kostenlos bleiben, soweit sie ordentlich durchgeführt werden kann. Die betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer erhalten bereits jetzt jeweils eine Vorankündigung mit einem Termin. Können sie diesen

nicht wahrnehmen, so kann dieser vorgängig jederzeit unkompliziert verschoben werden. Immer wieder kommt es jedoch vor, dass keine Terminverschiebung erfolgt und das Kontrollpersonal vor verschlossenen Türen steht. Für diesen vergeblichen Gang soll zukünftig verursachergerecht eine Umtriebsgebühr erhoben werden. Damit abgedeckt sein sollen die vergeblichen Aufwendungen und der entstehende Mehraufwand, namentlich die Hin- und Rückreisezeit zum zu kontrollierenden Objekt samt Zeit vor Ort für den Versuch, die Schutzraumkontrolle durchzuführen sowie der weitere administrative Aufwand (Information intern und Hauseigentümer/-innen über nicht durchführbare Kontrolle, Aktennotiz, Organisation neuer Termin etc.). Gemäss Militär- und Zivilschutz Basel-Stadt beträgt der vergebliche und zusätzliche Aufwand pro nicht durchführbarer Schutzraumkontrolle im Durchschnitt ungefähr zwei Stunden. Unter Berücksichtigung der Stundenansätze für übriges Personal erscheint ein knapp kostendeckender Pauschalbetrag in der Höhe von 200 Franken deshalb als angemessen.

#### **§ 4 Beratungen Schutzbauten**

<sup>1</sup> Beratungen zu Schutzbauten, die nicht im Rahmen von hängigen Baubewilligungsverfahren erbracht werden, stellen die zuständigen Stellen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

<sup>2</sup> Keine Rechnungsstellung erfolgt bei einem geringen zeitlichen Aufwand bis gesamthaft 15 Minuten.

Bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle haben die Anfragen Privater – hauptsächlich von Architektinnen und Architekten – bei einem Bauprojekt bereits vor Einreichung des Baugesuchs markant zugenommen. Arbeitsaufwand, der bei der Erstellung der Baupläne zur Einhaltung von Baunormen anfällt und von Architektinnen und Architekten geleistet werden müsste und könnte, wird so zunehmend an den Staat abgegeben. Die allfällige behördliche Korrektur mit aufwandsabhängiger Kostenfolge im Baubewilligungsverfahren selbst oder aber die Honorarforderung der planenden Architektin bzw. des planenden Architekten konnten von den Privaten so auf Kosten des Staates bislang umgangen werden. Dies soll mit dem Erheben eines Honorars nach Aufwand auch ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens dem Verursacherprinzip folgend unterbunden werden.

Um aber dennoch nicht einen übermässigen Administrativaufwand zu generieren, sollen geringfügige Beratungen bis insgesamt 15 Minuten kostenlos sein. Dies betrifft in der Praxis in erster Linie kurze telefonische Anfragen, die keinen grösseren Abklärungsbedarf verursachen und die spontan beantwortet werden können.

#### **§ 5 Schulungen und Vorträge im Auftrag von privaten Dritten**

<sup>1</sup> Schulungen und Vorträge im Auftrag von privaten Dritten stellen die zuständigen Stellen nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung. Sie erstellen vorab eine Offerte.

Abs. 1: Anders als beispielsweise die Feuerwehr mit regelmässig angebotenen Kursen über die Bedienung von Handfeuerlöschern bestehen weder für den Zivilschutz noch den Kulturgüterschutz derartige Angebote. Bei Bedarf und entsprechender Anfrage werden aber individuelle Schulungen und Vorträge angeboten. Diese werden dann nach dem tatsächlichen personellen und materiellen Aufwand in Rechnung gestellt, wenn ein entsprechender Auftrag (im Sinne des Obligationenrechts) erteilt würde. Damit die Auftraggeberin oder der Auftraggeber sich vorgängig ein Bild über die bei einer Auftragserteilung anfallenden Kosten machen kann, sollen die zuständigen Stellen eine Offerte erstellen. Nimmt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber diese an und erteilt damit den Auftrag, so erfolgt die spätere definitive Abrechnung gestützt auf die Offerte.

## § 6 Einsätze

<sup>1</sup> Einsätze des Zivilschutzes, die nicht im Rahmen von Veranstaltungen erfolgen, stellt der Zivilschutz nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

<sup>2</sup> Einsätze des Zivilschutzes im Rahmen von Veranstaltungen stellt der Zivilschutz nach Massgabe von § 18d der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV) vom 3. Juni 1997 in Rechnung.

Abs. 1: Kann ein Verursacher bestimmt werden, so soll diesem der gesamte Aufwand für Einsätze des Zivilschutzes in Rechnung gestellt werden. Ausnahme bilden Einsätze bei Veranstaltungen.

Abs. 2: Bereits heute existiert mit § 18d der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juni 1997 (Polizeiverordnung, PolV; SG 510.110) für die Kantonspolizei, Feuerwehr und Sanität, welche allesamt Partnerorganisationen des Zivilschutzes sind, ein speziell auf Veranstaltungen ausgerichteter Berechnungsmodus für den generierten Aufwand. Um die Rechnungstellung einheitlich halten zu können, gelangt diese Regelung auch für Einsätze des Zivilschutzes bei Veranstaltungen zur Anwendung.

## § 7 Mehrwertsteuer

<sup>1</sup> Die Gebührensätze berücksichtigen keine Mehrwertsteuer. Untersteht eine Leistung der Mehrwertsteuer, so wird diese zuzüglich erhoben.

Explizit wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Gebührensätze noch keine Mehrwertsteuer enthalten. Wo eine solche zu erheben ist, wird diese zuzüglich erhoben.

## § 8 Zahlungsfrist, Verzugszins, Mahngebühren

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist für Gebühren beträgt 30 Tage.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

<sup>3</sup> Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) erste Mahnung                          | gratis    |
| b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung        | je Fr. 40 |
| c) Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen | Fr. 50    |

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Einforderung von weiteren Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

Die Regelungen zur Zahlungsfrist, zum Verzugszins und zu den Mahngebühren entsprechen der allgemeinen Vorgabe von § 14 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972 (VGV; SG 153.810).